Gutachten 366-0039-16-WIRD zur Erteilung der ABE 50951

ANLAGE: 19 NISSAN Radtyp: TVAZ
Hersteller: Alcar Leichtmetallräder GmbH Stand: 22.08.2017



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : NISSAN EUROPE (F), Nissan International S. A.

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 60

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 130/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| roommoone zaton, ranziacoung | | | | | | | | |
|------------------------------|------------------------|---------------|---------|---------------|------|--------|--------|--|
| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mittenl | Zentrierring- | zul. | zul. | gültig | |
| | | | och | werkstoff | Rad- | Abroll | ab | |
| | Kennzeichnung | Kennzeichnung | (mm) | | last | umf. | Fertig | |
| | Rad | Zentrierring | , , | | (kg) | (mm) | datum | |
| TVAZLBP60D891 | PCD130 ET60 | ohne | 89,1 | | 1350 | 2312 | 07/17 | |
| TVAZLSA60D891 | PCD130 ET60 | ohne | 89,1 | | 1350 | 2312 | 07/17 | |

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : NISSAN EUROPE (F), Nissan International S. A.

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJL2

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 155 Nm für Typ : F3; J3; N3

175 Nm für Typ: M1; M2; M6; M9

Verkaufsbezeichnung: INTERSTAR

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|----------|----------------|--------------------|------------------------|
| F3 | L223 | 58 -84 | 195/65R16C | 51G; 56G | Pkw geschlossen; Lkw |
| J3 | e2*2001/116*0273* | 58 - 107 | 205/75R16C | 51G | geschl.Kasten (Serie); |
| N3 | L226 | | 215/65R16C 109 | 51G | 10B; 11G; 11H; 12A; |
| | | | 225/65R16C | 51G | 51A; 54F; 71K; 721; |
| | | | | | 725; 73C; 74A |
| F3 | L223 | 58 - 107 | 205/75R16C | 51G | Pkw geschlossen; Lkw |
| J3 | e2*2001/116*0273* | | 215/65R16C 109 | 51G | geschl.Kasten (Serie); |
| N3 | L226 | | 225/65R16C | 51G | 10B; 11G; 11H; 12A; |
| | | | | | 51A; 54F; 71K; 721; |
| | | | | | 725; 73C; 74A |

Verkaufsbezeichnung: NISSAN NV400

| Tomasion of the state of the st | | | | | | | |
|--|-------------------|----------|-------------|--------------------|---------------------|--|--|
| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen | | |
| M1 | e2*2007/46*0137* | 74 - 120 | 215/65 R16C | 51G | 10B; 11G; 11H; 12K; | | |
| M2 | e2*2007/46*0140* | | 225/65R16C | 51G | 51A; 7MC; 71K; 721; | | |
| M6 | e2*2007/46*0138* | | 235/65R16C | 51G | 725; 73C; 74A | | |
| M9 | e2*2007/46*0142* | | | | | | |
| M1 | e2*2007/46*0137* | 74 - 120 | 215/65R16C | 51G | Frontantrieb; | | |
| M2 | e2*2007/46*0140* | | 225/65R16C | 51G | 10B; 11G; 11H; 12K; | | |
| M6 | e2*2007/46*0138* | | 235/65R16C | 51G | 51A; 7MC; 71K; 721; | | |
| M9 | e2*2007/46*0142* | | | | 725; 73C; 74A | | |

Auflagen

10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindizes, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind. Die für M+S Reifen

Gutachten 366-0039-16-WIRD zur Erteilung der ABE 50951

ANLAGE: 19 NISSAN

Hersteller: Alcar Leichtmetallräder GmbH



Seite: 2 von 3

zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Blickfeld des Fahrzeugführer sinnfällig anzugeben und diese zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Betrieb nicht zu überschreiten.

Radtyp: TVAZ

Stand: 22.08.2017

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

 Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn diese Reifendimension in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 56G) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich. Es wird empfohlen, den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

Gutachten 366-0039-16-WIRD zur Erteilung der ABE 50951

ANLAGE: 19 NISSAN

Radtyp:TVAZ Hersteller: Alcar Leichtmetallräder GmbH Stand: 22.08.2017



Seite: 3 von 3

- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 7MC) Die Verwendung des vom Fahrzeughersteller verbauten Reifendruck Kontrollsystems mit Sensoren Art. Nr.: 44 22 334 (nur wenn auch original verbaut) ist zulässig. Das System muss gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden. Alternativ kann ein geeignetes Nachrüstkontrollsystem verwendet werden.